

B e s c h l u s s v o r l a g e		20.04.2022	103/2022		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Kostenerstattung bei der Betreuung durch eine Tagespflegeperson			X		
B e r a t u n g s f o l g e			Abstimmungsergebnis		
Gremium	Datum		Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport		04.05.2022	12	0	0
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft		12.05.2022	13	0	0
Verwaltungsausschuss		18.05.2022	Mehrheit beschlossen		
Rat		24.05.2022	42	0	0

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
63 Familie und Soziales	
14 Finanzen	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag**103/2022**

Sofern die Kosten einer Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson für die Eltern höher sind als die Gebühren, die bei einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Hameln in der jeweils aktuellen Fassung zu zahlen wären, erstattet die Stadt Hameln die Differenz, bis ein entsprechender Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann.

Basis dieser Erstattung ist ein maximaler Stundensatz der Tagespflegeperson von bis zu 5,50 €/Stunde bei einer Betreuungszeit von in der Regel max. 8 Stunden/Tag. Kosten der Mittagsverpflegung werden analog zum U3-/Ü3-Platz nicht erstattet. Zahlungen des Landkreises Hameln-Pyrmont an die Tagespflegeperson werden in Abzug gebracht. Eventuelle weitere Zusatzbeiträge werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Erstattungen können längstens bis zu 3 Monaten rückwirkend beantragt werden.

Begründung**103/2022**

Der Rat der Stadt Hameln beschloss in seiner Sitzung am 25.09.2013 (vgl. Vorlage 148/2013 und 172/2013) „den Eltern Hamelner Kinder die Differenz zwischen den Mehrkosten für einen Betreuungsplatz U3 bei einer Tagesmutter und den Gebühren für einen Krippenplatz in der Stadt Hameln zu erstatten, solange wie die Plätze in den Kindertagesstätten nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden können“.

Im Rahmen einer Eilentscheidung konkretisierte der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 27.03.2020, dass Basis für die Erstattung evtl. Mehrkosten ein maximaler Stundensatz der Tagespflegeperson bis zu 5,00 €/Stunde bei in der Regel max. 8 Stunden/Tag sein soll (vgl. Vorlagen 283/2019 und 283/2019-1).

Zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung zahlte der Landkreis Hameln-Pyrmont als zuständiger Kostenträger für die Kindertagespflege den Tagespflegepersonen einen Stundensatz in Höhe von 4,50 €/Stunde. Da der Betrag oftmals nicht auskömmlich war, erhoben einige Tagespflegepersonen einen höheren Betrag (bis zu 6,50 €/Stunde) von den Eltern. De facto wurde den Eltern im Falle nachgewiesener Mehrkosten somit ein Betrag in Höhe von 0,50 €/Stunde erstattet.

Im Rahmen der Neufassung der „Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege“ beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Erhöhung des Stundensatzes der Vergütung der Tagespflegepersonen von 4,50 €/Stunde auf 5,00 €/Stunde.

Trotz der Erhöhung seitens des Landkreises ist der Stundensatz für einige Tagespflegepersonen nach wie vor nicht auskömmlich, so dass sie auch weiterhin einen zusätzlichen Kostenbeitrag von den Eltern erheben.

Da sich die Ausgangslage gegenüber der Beschlusslage aus 2013 nicht wesentlich geändert hat und somit die Kindertagespflege nach wie vor eine große Bedeutung für die Sicherstellung der Kindertagesbetreuung in der Stadt Hameln hat, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Basis für die Erstattung evtl. Mehrkosten von 5,00 €/Stunde auf 5,50 €/Stunde anzuheben. Diese Anhebung würde gegenüber dem bisherigen Ansatz keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand bedeuten und somit kostenneutral sein.

Die Stadt Hameln wandte im Jahr 2020 insgesamt 38.271,28 € für die Erstattung der in Rede stehenden Mehrkosten auf. Im Jahr 2021 sanken diese Aufwendungen auf 9.914,08 €. Hintergrund dafür ist zum einen die Einführung der Beitragsstaffel und damit die Senkung der Differenz zwischen den Tagespflegekosten und den Gebühren für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung. Zum anderen trug die Begrenzung der Basis für eine Mehrkostenerstattung durch Beschluss vom 27.03.2020 zu einer Verringerung der Aufwendungen bei.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Im Haushalt 2022/23 steht hierfür ein Gesamtbetrag in Höhe von 35.000 € zur Verfügung. Eine zusätzliche Belastung des Haushalts würde im Falle einer positiven Beschlussfassung nicht erfolgen.

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

Änderungen / Ergänzungen**103/2022**